



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Ingo Diephaus
Bokelskamp 26
27239 Twistringen

Auskunft erteilt: Frau Fenker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
Zimmer: B 110
Telefon: 05441-976- 1442
Telefax: 05441-976- 4950
E-Mail: Marion.Fenker@diepholz.de *

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: <http://www.diepholz.de> *

* Hinweis: Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz.

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 03355/2012/71 21.08.2013

Grundstück Twistringen, ~
Gemarkung Stelle
Flur 1
Flurstück 82/2
Vorhaben

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweinestall für 712 Tierplätze mit Abluftreinigungsanlage, Aufstockung Güllesilo um einen Ring (1,40 m), Betrieb der Gesamtanlage mit 2.162 Mastschweineplätzen

Aufgrund des Antrages vom 01.03.2013 wird Herrn Ingo Diephaus nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 1 sowie der Nummer 7.1 - Spalte 1 - des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) - in der zurzeit gültigen Fassung - nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Stelle
Flur	1
Flurstück	82/2

die vorhandene Anlage zum Halten von Mastschweinen zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Öffnungszeiten BürgerService

Mo - Mi 7:30 - 17:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr, Fr 7:30 - 13:00 Uhr
BürgerService Syke zusätzlich Di 7:30 - 18:30 Uhr

Öffnungszeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Mo - Fr 7:30 - 13:00 Uhr, Do zusätzlich 14:00 - 18:30 Uhr
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
Postbank Hannover	Kto. 6075-308	BLZ 250 100 30
Postbank Hamburg	Kto. 6543-205	BLZ 200 100 20

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mast-schweinestall für 712 Tierplätze mit Abluftreinigungsanlage, Aufstockung Güllesilo um ei-nen Ring (1,40 m), Betrieb der Gesamtanlage mit 2.162 Mastschweineplätzen.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errich-ten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedin-gungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 01.03.2013 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 1 000
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Gutachterliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirks-stelle Nienburg, zur Auswirkung von Geruchstoffemissionen vom 27.02.2013 und zur Auswirkung vom Ammoniakemissionen vom 12.02.2013 und 19.06.2013
8. Forstfachliche Bewertung des Herrn Dr. Mohr, Landwirtschaftskammer Oldenburg, vom 25.02.2013
9. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 21.03.2007, Az. 63 DH 2148/2006/71, gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.

4. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, Abnahmen nach dem Wasserrecht und eine Rohbau- sowie eine Schlussabnahme vorgeschrieben.
Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.
Die Abnahmen nach dem Wasserrecht sind telefonisch beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau anzumelden. Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung der Rohbau- und Schlussabnahme bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
5. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.**

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte nicht überschreiten:
 - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)
(A) (bi201)
2. Die gutachtlichen Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg, zur Auswirkung von Geruchsstoffemissionen vom 27.02.2013 und zur Auswirkung von Ammoniakemissionen vom 12.02.2013 und 19.06.2013 sind Bestandteil der Genehmigung. (A) (bi202)
3. Die forstfachliche Bewertung des Herrn Dr. Mohr, Landwirtschaftskammer Oldenburg, vom 25.02.2013 ist Bestandteil der Genehmigung.
4. Lüftungsanlagen des geplanten Mastschweinstalles:
 - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Lüftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
 - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
 - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
 - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
 - Die gesamte Abluft des Stalles ist zu fassen und vollständig einer **DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage** zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen zuzuführen.

- Die Emission erfolgt aus Schächten senkrecht über Dach.
 - Die Abluft ist über Abluftschächte mit einer Höhe von 7 m über Grund abzuleiten.
 - Die Abluftreinigungsanlage ist so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist.
 - Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/qm nicht überschreiten.
 - Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.
 - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
 - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)
5. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen.
6. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch** zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- Im Betriebstagebuch sind wesentliche Vorkommnisse, wie z. B. Störungen und deren Behebung, kennzeichnende Betriebsdatenänderungen, behördlich angeordnete Messungen u.a. zu dokumentieren.
7. Für die Abluftreinigungsanlage ist ein **Wartungsvertrag** mit der Fachfirma abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
8. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist durch eine **Abnahmemessung von einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG** innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme und bei voller Belastung durchzuführen. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Messung vorzulegen.
9. Die Abluftreinigungsanlage ist jährlich durch den Hersteller oder ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen auf ihre technische Zuverlässigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
10. Der geplante Mastschweinestall darf erst in Betrieb genommen werden
- a) nach Einbau einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen in diese geplante Betriebseinheit
 - b) nach Reduzierung der Tierplatzzahlen in dem Mastschweinestall BE 1 auf der Hofstelle, Bokelskamp 26, 27239 Twistringen, von 242 Tiere auf 130 Tiere.
11. Die Verpflichtungserklärung des Antragstellers vom 10.12.2012 hinsichtlich der Reduzierung der Tierplatzzahlen in der o.g. BE 1 ist Bestandteil der Genehmigung.

12. In dem geplanten Mastschweinestall dürfen maximal 712 Tiere gehalten werden.
13. Das mittlere Gewicht der Mastschweine im geplanten Stall beträgt 0,13 GV pro Tier, d. h. gemäß der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, 25 – 110 kg.
14. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (A) (bi205a)
15. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (A) (bi205b)
16. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

17. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
18. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)
19. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)
20. Das Güllesilo auf der Hofstelle, Bokelskamp 26, 27239 Twistring, darf nur in den Monaten Januar bis März genutzt werden.
21. Die vorhandenen Güllelagerbehälter BE 1 (Hofgrundstück) und BE 2 (Baugrundstück) sind mit einer dichten Abdeckung zu versehen (mit Druckablass). Die Abdeckung kann entweder aus einer Überhausung, einer Plane oder aus einer **dauerhaften** Schwimmdecke (mind. 20 cm), z. B. in Form von Strohhäcksel, bestehen. Sofern eine Überhausung vorgenommen werden soll, sind unverzüglich Beurteilungsunterlagen vorzulegen. Eine evtl. Überhausung darf erst nach Beurteilung und Genehmigung der Unterlagen installiert werden. (A) (bi211)

Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Der Prüfbericht Nr. 1 vom 07:08:2013 des Prüfenieurs für Baustatik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigefügt (2. Ausfertigung). (A) (500b)
2. Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (siehe Pkt. 8 des vor genannten Prüfberichts) sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (501)
3. Der Prüfbericht Nr. VI A3-543-992 vom 30.03.2006 des Prüfamtes für Baustatik Ministerium für Bauen und Verkehr NRW ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigefügt (2. Ausfertigung). (A) (500d)
4. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.17-447 vom 03.07.2009 des deutschen Instituts für Bautechnik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigefügt (2. Ausfertigung). (A) (500d)
5. Die erforderliche Abnahme der Bewehrung (§ 80 NBauO) ist vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen.
Sie wird vorgeschrieben für: **Güllekanalsole und -wände**
Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)
6. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unter Beachtung des anliegenden Bepflanzungsplanes spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. (A) (451)
7. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
8. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)
9. Vor der Rohbauabnahme ist ein amtlicher Nachweis des Katasteramtes, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darüber vorzulegen, dass die Grenzabstände, die Grundflächen und die Höhenlage des Bauvorhabens eingehalten worden sind – Einmessungsbescheinigung - (§ 76 Abs. 3 NBauO). (A) (379a)

10. Die Voraussetzungen für den Einbau von Beton der in Überwachungsklasse 2 eingestuft ist, sind hinsichtlich Baustelle, Bauunternehmen und Überwachungsstelle zu beachten.

Vor Baubeginn sind entsprechende Angaben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A) (531a)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Neubau Schweinemaststall:

1. Die Güllekanäle und Entnahmeschächte sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
 - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.).
2. Sämtliche Betonbauteile (Sohlen und Wandungen) der Güllekanäle und Entnahmeschächte sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Güllekanäle müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinnahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist. Sämtliche Betonbauteile sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.
3. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen. Die Fuge zwischen Güllekanalsolesen und Wandungen ist durch den Einbau spezieller Kunststofffugenbänder zu sichern, der Einbau von einfachen Metallstreifen ist nicht zulässig.
4. Zur Kontrolle der Güllelagerung sind im Bereich des Sammelkanals auf ganzer Länge überbaut, Schachtdeckel in Abständen von 5 m einzubauen. Alternativ zum Einbau von Schachtdeckeln, kann der Sammelkanal auch stellenweise durch Spalten aus Stahlbeton abgedeckt werden.
5. Die Dichtheit der neuen Güllekanäle ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
6. Der erforderliche Sicherheitsraum zwischen der maximal zulässigen Füllhöhe der Güllekanäle und der Unterkante der Betonspalten beträgt 10 cm. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicher zu stellen, hierbei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten. Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen bzw. -durchdringungen und die sichtbaren Teile der Güllekanäle sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen, das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten.

Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführte Arbeiten und festgestellte Mängel. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.

7. Abnahmen müssen wie folgt beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz angemeldet werden:
 - Bewehrungsabnahme, schließt Abnahme des Einbaus des Fugenbandes
 - Abnahme der fertigen Gesamtanlage.

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).
Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.
2. Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß § 10 WHG. Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der Unteren Wasserbehörde (s. o.) zu beantragen.
Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt beim Landkreis angefordert oder auch über das Internet (diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Gewässer- & Deichschutz ⇒ Grundwasserabsenkung ⇒ Formular Grundwasserabsenkung) abgerufen werden.
Rückfragen hierzu können direkt an die Untere Wasserbehörde, Tel. 05441-976-4273, gerichtet werden.
3. Das auf der Dachfläche des Gebäudes anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst oberirdisch großflächig verteilt und durch die belebte und bewachsene Bodenzone (Flächenversickerung) hindurch versickern.
Die *gezielte* Versickerung des anfallenden nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen (Mulden-, Rohrversickerung etc.) oder die direkte Einleitung in die Vorflut bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen.
Fragen bzgl. der Antragsausarbeitung sind direkt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz in Diepholz (Tel.: 0 54 41/ 976-4273) zu richten. Für Planung Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA A 138 als die hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten.
Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt eine ausreichende Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes sowie ausreichend große Grundwasserflurabstände voraus. Aus diesem Grund sind vor der eigentlichen Planung der Versickerungsanlage(n) die Untergrunddurchlässigkeit (k_f -Wert) und die Grundwasserflurabstände vor Ort festzustellen.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen für Aufstockung Güllesilo:

1. Die Aufstockung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
 - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVV 2.8)
2. Montage der Wandsegmente:

Die Montage der Wandsegmente bei der Erhöhung der Güllebehälterwand muss fachgerecht unter Beachtung der Vorgaben der Typenprüfung und unter Verwendung der von der Herstellerfirma empfohlenen Dichtungsmittel durch einen von der Herstellerfirma autorisierten Fachbetrieb erfolgen.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen für Abluftreinigung:

1. Die Gebinde mit Schwefelsäure für die Abluftreinigung sind in einer zugelassenen Auffangwanne aus Kunststoff zu lagern. Die Auffangwanne muss über eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, verfügen und ist entsprechend den Festsetzungen in dem Zulassungsbescheid aufzustellen und zu betreiben.
2. Sämtliche Rohrleitungen für die Dosierung der Schwefelsäure und des Abschlammwassers sowie der Wasservor- und rückläufe zu den einzelnen Abluftwäschern sind aus korrosions- und medienbeständigem Druckrohren und Formstücken herzustellen.
3. Neben der Waschwasseraufbereitungsanlage ist geeignetes Aufsaugmittel bereitzustellen, damit 30 l in einem Schadensfall ausgetretene Schwefelsäure aufgenommen werden kann. Belastetes Aufsaugmittel ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Für die Durchführung von automatischen Abschlammvorgängen an der Waschwasseraufbereitung ist sicher zu stellen, dass in Vorgrube für Schweinegülle tatsächlich ausreichend freies Speichervermögen zur Verfügung steht. Ferner muss eine zeitnahe Vermischung mit Gülle gewährleistet sein, um einen chemischen Angriff auf die Betonwandungen zu vermeiden.
5. Für die Abluftwäscher mit den zugehörigen Nebenanlagen wie z. B. Schwefelsäurelagerung ist eine Betriebsanweisung mit Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Es ist darin aufzuführen, wie die Anlagen zu bedienen und zu warten ist bzw. wann und in welcher Weise Absperrvorrichtungen zu betätigen sind. Die bei Leckagen, Brand oder Störung zu treffenden Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung bzw. vg. Pläne aufzunehmen. Das für die Anlagen zuständige Personal ist über die Art der gelagerten Stoffe, deren Gefährdungspotential, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, das Verhalten im Störungs-, Brand- und Gefahrenfall zu unterrichten.

Diese Unterweisungen sind mind. alle 12 Monate zu wiederholen und in einem Betriebsbuch festzuhalten.

Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Der Betreiber ist verantwortlich für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage. Er hat gemäß § 101 Abs. 2 NWG die Dichtheit der Anlagen und Rohrleitungen zu kontrollieren sowie die Funktionstüchtigkeit der technischen Sicherheitseinrichtungen regelmäßig praktisch zu testen. Die Anlage darf nur durch sachkundiges und eingewiesenes Personal betrieben werden.
7. Das unkontrollierte Auslaufen von Schwefelsäure oder Abschlammwasser aus der Abluftreinigung in den Boden bzw. Entwässerungseinrichtungen ist ab ca. 100 l der **Einsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Diepholz (Tel. 05441 59220)** unverzüglich anzuzeigen.

Wasserbehördlicher Hinweis für Abluftreinigung:

Sofern das anfallende Abschlammwasser nicht in der Vorgrube mit der anfallenden Gülle vermischt werden kann, ist mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441 / 976-1244, abzustimmen, welche besonderen Anforderungen bei einer separaten Auffanggrube bzw. Behälter zu berücksichtigen sind.

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P₂O₅ (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 712 RAM- Mastschweineplätze, die durch die Nicole & Ingo Diephaus GbR i.G. (36664) betrieben werden sollen zum Bestand von 1008 RAM- Mastschweineplätzen der Diephaus GbR (0126) mit 5 Färsen und weiteren 710 RAM- Mastschweineplätzen von Ingo Diephaus (3991) im Gesamtbetrieb - Änderungen sind anzuzeigen.
Die drei unterschriebenen QFN- Dünge- Planungsberechnungen vom 20.11.2012 sind Bestandteil und Bewertungsgrundlage des Bauantrages –
Hinweis: bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.
3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind 366 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen. Die Datenschutzrechtliche Erklärung vom 20.11.2012 liegt vor.
4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und –Haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

5. Der Inhalt der Verpflichtungserklärung vom 27.11.2012 bezüglich des Einsatzes von nährstoffreduziertem RAM-2-Futter in der gesamten Schweinemast ist Bestandteil der Genehmigung.
6. Das erforderliche Güllelagervolumen des Gesamtbetriebes beträgt 2916 cbm. Laut Antragsteller werden vorhandene 3752,43 cbm als ausreichendes Lagervolumen bereitgestellt. Die Anlage der Gebäude-/Lagerkapazitäten vom 19.11.2012 ist Bestandteil und Grundlage der Bewertung.
7. Der Gülle-Abgabevertrag vom 12.01.2013 über 140 cbm von der Diephaus GbR (126), 150 cbm von Ingo Diephaus (3991) sowie 185 cbm Mastschweinegülle von der geplanten GbR zur Stallnutzung (= insgesamt 3360 kg P₂O₅) mit der dazugehörigen Planungsberechnung vom 14.01.2013 mit dem Betrieb Hermann Behrens, Gödtern Nr. 6 in 27251 Neuenkirchen (1047) ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.
Die Bedingungen der Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.
Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P₂O₅ je ha gilt als nichtordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen vorgelegt werden.
8. Jedes Jahr müssen die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
9. Die Agrardaten sind bei Veränderungen jedes Jahr und für die Jahre 2013 und 2014, jeweils bis zum 15.05., als Dateien unaufgefordert an ingo.wenke@diepholz.de zu senden:
 - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei aus dem „Andi“ - Antragsprogramm heraus zu erzeugen und
 - die Flächendaten als XML – work - Datei (zu finden mit dem Explorer unter dem Programm Andi unter Antrag NI mit Ihrer Betriebsnummer).
10. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Baugenehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

Abfallbehördliche Nebenbestimmung für Abluftreinigung:

Die eingesetzten Wasser- und Säuremengen sowie Abwassermengen sind genau zu erfassen (Menge und Inhaltstoff durch Analysen) und im Nährstoffvergleich zu berücksichtigen. Die Daten sind jedes Jahr, dem Verwertungsnachweis beigelegt, unaufgefordert vorzulegen.

Abfallbehördliche Hinweise:

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.
3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.
4. Zu beachten sind neben der Düngeverordnung, in Verbindung mit dem Düngegesetz zur ordnungsgemäßen Lieferscheinerstellung mit Deklaration, auch die Verordnung über das In Verkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern.

Am 01.09.10 ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 in Kraft getreten. Sie enthält Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten bezüglich der Abgabe und des Verbringens von Wirtschaftsdüngern und ist zu beachten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – www.lwk-niedersachsen.de - Startseite > Pflanze > Düngung > Düngeverordnung > neue Verbringensverordnung für Wirtschaftsdünger.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Grundlage für die brandschutzrechtliche Beurteilung ist die brandschutztechnische Stellungnahme vom 12.12.2012 (Dipl.-Ing. E. Bögershausen), dieses ist umzusetzen. Darin enthaltene Angaben, Nachweise und Grüneintragungen sind zu beachten bzw. auszuführen. (A)
2. Es sind zusätzliche Notausgänge herzustellen (siehe Grüneintragung im Grundrissplan). (A)

3. Feuerwehruzufahrten, einschließlich Aufstell- und Bewegungsflächen, sind an mindestens zwei Seiten der Stallanlage, entsprechend der DIN 14090, vorzusehen. (A)
4. Notausgänge sind mit beleuchteten Hinweisschildern zu kennzeichnen. (A)
5. Türen in den Rettungswegen, Ausgänge und Notausgänge ins Freie sind so herzurichten, dass sie sich gewaltfrei von Innen und Außen leicht öffnen lassen. (A)
6. Klappen- und Türöffnungen in den Buchten und Gängen der Stallanlage sind so herzustellen, dass eine schnelle Tierrettung möglich ist. Angaben zu den Entrieglungen sind der Feuerwehr mit dem Feuerwehrlageplan vorzulegen. (A)
7. Die elektrischen Anlagen müssen den VDE Bestimmungen für „feuergefährdete Betriebsstätten“ entsprechen und dürfen nur durch einen Elektrofachbetrieb installiert und instand gehalten werden. In regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, ist die elektrische Anlage durch einen Sachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. (A)
8. Anzahl und Anbringungsstellen der Feuerlöscher sind von einem Fachunternehmen festzulegen. Die Aufstellorte müssen gem. DIN 4844 gekennzeichnet werden. Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch Sachkundige zu prüfen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar und dauerhaft am Feuerlöscher anzubringen. (A)
9. Die Löschwassermenge von 1.600 l/min über zwei Stunden ist schriftlich **vor Baubeginn** zu bestätigen. (A)

Veterinärrechtliche Nebenbestimmung:

Die Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - Abschnitt 5: Anforderungen an das Halten von Schweinen – sowie die Vorschriften der Schweinehaltungshygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. (A)

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Der Bepflanzungsplan ist Bestandteil der Genehmigung.
2. Die vorgesehene Eingrünungspflanzung ist aus standortheimischen Laubgehölzen in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens nach den aktuellen Regeln der Technik herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Gemeindliche Nebenbestimmungen:

Die zwischen dem Antragsteller und der Stadt Twistringen getroffene Erschließungsvereinbarung vom 27.06.2013 ist Bestandteil der Genehmigung.

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.

2. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:

- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
- Erstellung einer Unterlage

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

3. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.

4. Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

5. Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleinnenlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.

Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs.1 Ziffer 1).

6. Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2).

7. Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen

8. Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).

9. Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.

10. Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.

. . .

11. Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
12. Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
13. Die Flucht und Rettungswege müssen entsprechend VSG 2.1 § 6 ausgeführt werden. Entsprechend VSG 2.1 § 6, Ziff. 2. müssen die Türen nach außen und somit in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen nicht zulässig.
14. Nach § 3a der Arbeitsstättenverordnung und den Anforderungen an Arbeitsstätten (Anhang Pkt. 2.3) müssen sich Fluchtwege und Notausgänge in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte und der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten. Laut der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 darf die Mindestbreite des Fluchtweges durch Einbauten oder Einrichtungen sowie in Richtung des Fluchtweges zu öffnende Türen nicht eingeengt werden. Eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden. Für Einzugsgebiete bis 5 Personen darf die lichte Breite jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen.
15. Aus den Antragsunterlagen geht die Art der vorhandenen Dacheindeckung der BE 1 nicht hervor. Sollte es sich hierbei um Faserzementplatten handeln, ist vor Arbeitsbeginn zu prüfen, ob diese Asbest enthalten. Beim Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen wäre dann die Gefahrstoffverordnung / TRGS 519 zu berücksichtigen und einzuhalten.

Denkmalpflegerischer Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511/925-5342), unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig

- eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
 - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
 - eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente derer vorzusehen.
- m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2016, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

Begründung:

Herr Ingo Diephaus beantragte am 01.03.2013 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweinestall für 712 Tierplätze mit Abluftreinigungsanlage, Aufstockung Güllesilo um einen Ring (1,40 m), Betrieb der Gesamtanlage mit 2.162 Mastschweineplätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1 - Spalte 1 zur 4. BImSchV gehören Anlagen ab 2 000 Mastschweineplätzen zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Die Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27.07.2001 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 07.03.2013 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 13.03.2013 bis einschließlich 12.04.2013 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Römlingstr., Zimmer B 110, 49356 Diepholz, und bei der Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, Zimmer 328, 27239 Twistringen, während der Dienststunden ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist bis zum 26.04.2013 wurden Einwendungen durch den BUND, Landesverband Niedersachsen e.V., Goebenstr. 3a, 30161 Hannover, erhoben und während des Erörterungstermins am 20.06.2013 behandelt.

Die Prüfung der Einwendungen hat folgendes Ergebnis:

Abluftreinigung:

Nach dem Runderlass des Nds. Umwelt-, Landwirtschafts- und Sozialministeriums vom 22.03.2013 ist als Vorsorgemaßnahme in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen mit 2000 Mastschweineplätzen oder mehr der Einbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen zu fordern.

Die Forderung bezieht sich auf den beantragten Stall.

Das federführende Nds. Umweltministerium hat den o.g. Erlass am 25.03.2013 veröffentlicht, d.h. während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen im vorliegenden Genehmigungsverfahren.

Folglich ist die geplante Abluftreinigungsanlage für den beantragten Stall noch nicht in den veröffentlichten Unterlagen enthalten.

Herr Diephaus plant den Einbau der für Ammoniak und Staub DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage der Fa. Reventa Kunststoffverarbeitung GmbH & Co.KG, Im Gewerbegebiet 3, 48612 Horstmar. Die Zertifizierung für die Emissionsminderung von Geruch wurde bei der DLG angemeldet.

Der geplante Stall darf somit erst in Betrieb genommen werden, wenn auch die Zertifizierung für Geruch vorliegt. Hierfür hat die Abluftreinigungsanlage folgende Kriterien zu erfüllen:

- Im Austrittsbereich in die Umwelt darf kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar sein.
- Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/cbm nicht überschreiten.

Die Antragsunterlagen hinsichtlich der geplanten Abluftreinigungsanlage wurden entsprechend ergänzt.

Eine erneute öffentliche Bekanntmachung bzw. Auslegung ist nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV nicht erforderlich, da nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Staub, Bioaerosole, Keime:

Nach den Ausführungen im o.g. Erlass geht man in der Fachwelt davon aus, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden. Insofern können durch eine Abluftreinigungsanlage, die der Staubabscheidung dient und die für den Einsatz im Bereich der Schweinehaltung grundsätzlich geeignet ist, nach dem aktuellen Stand die Möglichkeiten zur Reduzierung der Bioaerosolemissionen ausgeschöpft werden. Deshalb kann im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens zu Keimemissionen verzichtet werden, wenn der Antragsteller – wie im vorliegenden Fall – eine für die Partikel- bzw. Staubabscheidung geeignete Abluftreinigungsanlage vorsieht.

Stickstoffbelastung im NSG/FFH-Gebiet „Schlattbeeke“ bzw. im Biotop/FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Mit der im Zuge der allgemeinen Vorprüfung durchgeführten Screening-Prüfung konnte anhand des vorgegebenen NH₃-Radius von 573 m eine Betroffenheit des ganz am Westrand des NSG/FFH-Gebiet liegenden Laubwaldes (ca. 4500 m²) festgestellt werden.

Dieser als Biototyp WU / Erlenwald entwässerter Standorte beschriebene Bereich gehört nicht zu den geschützten Biotopen oder wertgebenden Lebensraumtypen. Aufgrund der randlichen Lage des betroffenen Laubgehölzes und der geringer wertigen Ausprägung war die Notwendigkeit einer UVP zu diesem Zeitpunkt aus naturschutzbehördlicher Sicht nicht gegeben.

Um eine weitergehende Beurteilung zu ermöglichen, wurde eine Prognose des Ammoniakinflusses in Auftrag gegeben. Darin wurde festgestellt, dass für den o. g. Waldbereich die Grenzwerte der TA-Luft bzw. des MU Erlasses vom 1.08.2012 überschritten werden, so dass eine Einzelfallprüfung in Form eines Forstgutachtens notwendig ist.

Das daraufhin geforderte Forstgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass trotz der anlagebedingten Zusatzbelastung eine Genehmigungsvoraussetzung nach TA-Luft besteht.

Auf Grundlage des NH₃-Gutachtens auf Basis der inzwischen erlassbedingten Notwendigkeit (Abluftreinigung) zur Neuberechnung der Werte wurde auch die Betroffenheit von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen geprüft. Der Untersuchungsraum wurde auf die am Westrand der Schutzgebiete (NSG Schlattbeeke / FFH-Gebiet Geestmoor-Klosterbachtal) liegenden Strukturen beschränkt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass für keinen der geprüften Biototypen / Lebensraumtypen die aktuellen Grenzwerte (biotopspezifische Critical Loads unter Berücksichtigung einer maximalen Erhöhung der trockenen Stickstoffdeposition um 3 % lt. Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 14.4.2010) überschritten werden.

Aufgrund der nur geringfügigen indirekten Beeinträchtigungen und des Nachweises, dass die stickstoffrelevanten Grenzwerte für die wertgebenden Biotopstrukturen nicht überschritten werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer detaillierten FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht notwendig.

Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BlmSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Stadt Twistringen, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Forstamtes Nienburg, und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Twistringen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Stadt Twistringen hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Fenker